

Ausschließende Privilegien.

Das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft hat nachstehende Privilegien verlängert:

1. Das dem Johann Karl Rohrbeck auf eine Verbesserung der Häkelschneidemaschinen unterm 28. Oktober 1863 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

2. Das den Karl Ellenberger und Eduard Below auf die Erfindung von Leuchtgas unterm 18. Oktober 1864 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

3. Das dem Karl Girardet auf eine Verbesserung an den Frictions-Feuerzeugen unterm 18. Oktober 1864 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

Am 3. November 1865.

4. Das den Amadeus Theodor und Hermann Alexander Feder auf die Erfindung eines verbesserten Verfahrens zur Erzeugung von Parfümerie-Fabrikaten unterm 25. Oktober 1856 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zehnten und elften Jahres.

Am 5. November 1865.

5. Das dem Thomas Bracegirdle auf die Erfindung eines eigenthümlichen Systems bei Continues oder Vorspinn-Krämpeln für Baum- und Schafwollabfälle unterm 7. November 1864 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

Am 6. November 1865.

6. Das dem Clemens Wirtensohn auf die Erfindung eines Zeichnen-Apparates nebst Zugehör, genannt „Wiener Zeichnen- und Modellir-Apparat“, unterm 2ten November 1863 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

7. Das dem Ferdinand Platnik auf die Erfindung, gewöhnliche Spielkarten mit einem Lacküberzuge zu versehen, um sie durch Wasser reinigen zu können, unterm 2. November 1861 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des fünften Jahres.

8. Das dem Joseph Stauffer auf die Erfindung eines Apparates zur luftdichten Abspernung bei Retiraden und anderen Oeffnungen ähnlicher Art unterm 2ten November 1861 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des fünften Jahres.

9. Das dem Claudius Parigot und Anton Grivel auf die Erfindung einer eigenthümlichen Brennvorrichtung unterm 5. November 1864 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

10. Das dem Johann Baptist Gabriel Maria Friedrich Piret auf die Erfindung einer eigenthümlichen Schmierbüchse unterm 23. Dezember 1862 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des vierten Jahres.

11. Das dem Constant Joffroy Dumery auf eine Verbesserung an den Fuhrwerken jeder Art unterm 30ten November 1864 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

12. Das dem Constant Joffroy Dumery auf eine Verbesserung in der Konstruktion der Eisenbahnen unterm 13. November 1864 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

13. Das dem Gustav Jacob auf die Erfindung einer eigenthümlich konstruirten Getreide-Mahlmühle unterm 18. Oktober 1864 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

14. Das dem Johann Haas auf die Erfindung einer Vorrichtung, um Fenster und Thüren luftdicht zu verschließen, unterm 24. Oktober 1852 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des vierzehnten Jahres.

Am 9. November 1865.

15. Das den E. Burgy und Comp. auf die Erfindung eines Verfahrens und eigenthümlicher Apparate zum Appretiren und Lustriren von Garnen und Zwirnen jeder Art, mit besonderer Anwendung auf Floretseidefäden, unterm 14. November 1864 ertheilte, seither an Anton Wiesenburg und Söhne übertragene ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

16. Das dem Johann Zacherl auf die Erfindung einer Tinktur, genannt Zacherls Insekten tödtende Tinktur, unterm 30. Oktober 1863 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

17. Das den B. Harapatt und Johann Kubasek auf eine Verbesserung an den Militärpferde-Sätteln unterm 20. Oktober 1864 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

(420—3) Nr. 29266.

Konkurs-Verlautbarung.

An dem in Folge allergnädigster Genehmigung vom 2. Oktober l. J. neu zu eröffnenden k. k. vierklassigen Untergymnasium in Wadowice sind mit Anfang des nächsten Schuljahres ein Direktorsposten und zwei Lehrstellen zu besetzen, für die einerseits die Befähigung aus dem historisch-philologischen, andererseits aus dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Gebiete erforderlich ist.

Die Bewerber um einen dieser Dienstposten haben ihre gehörig instruirten Gesuche entweder unmittelbar bei der Krakauer k. k. Statthaltereikommission, oder wenn sie bereits in öffentlichen Diensten stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde längstens

bis zum 15. Jänner 1866

einzureichen.

Krakau, am 3. November 1865.

Von der k. k. Statthaltereikommission.

(432—3)

Nr. 10978.

Rundmachung.

Da laut der neuesten Mittheilung die Kinderpest in Zivil- und Militärkroatien, dann in der an letzteres angrenzenden türkischen Provinz Bosnien seit längerer Zeit ohne eine bekannt gewordene Unterbrechung gänzlich erloschen ist und diese Provinzen ganz seuchensfrei sind, so findet die Landesbehörde Anlaß, die bisherige Anordnung vom 2. Mai d. J., 3. 4635, wornach der Zutrieb und Verkauf des kroatischen Hornviehes auf den hierländigen Viehmärkten nur gegen die vorgeschriebenen Viehgesundheitsspässe, und die Einfuhr der thierischen Rohprodukte nur gegen glaubwürdige amtliche Bestätigungen, daß diese aus unverseuchten Orten kommen, oder daß dieselben nach §. 9 der Seuchenvorschriften gehörig desinfiziert wurden, gestattet wird, außer Wirksamkeit zu setzen und den freien Verkehr bezüglich des kroatischen und bosnischen Groß- und Kleinhornviehes ohne eine Beschränkung zu gestatten.

Dies wird zur allgemeinen Kenntniß mit dem Beisatze gebracht, daß die k. k. Bezirksämter und der hiesige Stadtmagistrat mit der Verlautbarung dieser Verfügung beauftragt wurden.

Laibach, am 14. November 1865.

k. k. Landesregierung für Krain.

(436—2)

Nr. 13230.

Konkurs-Verlautbarung.

An der Hauptschule zu Wippach ist eine Lehrstelle mit dem systemisirten Jahresgehalte von 210 fl. und der Remuneration jährlicher 120 fl. ö. W. für die Besorgung des Organistendienstes sammt der Naturalwohnung, in Erledigung gekommen.

Diesjenigen Lehrindividuen, welche sich um diese Stelle, mit der die Verpflichtung zum Organistendienste verbunden ist, bewerben wollen, haben ihre gehörig dokumentirten, an diese k. k. Landesbehörde stylisirten und eigenhändig geschriebenen Gesuche

bis 10. Jänner 1866

beim hiesigen fürstbischöflichen Konsistorium einzureichen.

Laibach, am 21. November 1865.

Von der k. k. Landesregierung.

(433—3)

Nr. 12836.

Rundmachung.

Mit Beginn des Schuljahres 1865/66 sind folgende Studentenstiftungen in Erledigung gekommen und werden zur Wiederbesetzung ausgeschrieben:

1. Die vom Blasius Blaznik laut Testamentes vom 21. März 1862 errichtete Stiftung jährlicher 30 fl. ö. W., zu deren Genuße studirende Jünglinge aus der Verwandtschaft des Stifteres und, in Ermangelung solcher, Studirende aus der Pfarre Selzach berufen sind. Der Stiftungsge-
nuß ist unbeschränkt.

2. Die vom Primus Debelak angeordnete Studentenstiftung im dermaligen Ertrage von 55 fl. 8 1/2 kr. ö. W. Dieselbe ist ausschließlich für Studirende aus der Anverwandtschaft des Stifteres bestimmt und kann nach absolvirten Gymnasialstudien auch in der Theologie fortgenossen werden. Das Präsentationsrecht steht den Verwandten des Stifteres zu.

3. Bei der Franz Demšar'schen Studentenstiftung der erste und zweite Platz mit je jährlichen 52 fl. 50 kr. ö. W. Auf diese Stiftungsplätze, deren Genuß vom Gymnasium an unbeschränkt ist, haben arme, wohlgesittete und gutstudirende Jünglinge, welche in der Stadt Krain-

burg geboren sind, den Anspruch. Das Verleihungsrecht steht dem Stadtpfarrer in Krainburg mit den Kirchenvorstehern zu.

4. Der erste Platz der Johann Dimic'schen Stiftung im dermaligen Jahresertrage von 61 fl. 87 1/2 kr. ö. W. Zum Genuße derselben sind arme Studirende aus des Stifteres Verwandtschaft, in Ermangelung solcher aber Studirende aus dem Dorfe Podgier, und endlich aus der Pfarre Mannsburg gebürtige Studenten überhaupt berufen. Das Präsentationsrecht zu dieser auf die Dauer der Gymnasialstudien beschränkten Stiftung übt der v. Schifferstein'sche Domherr zu Laibach gemeinschaftlich mit dem Pfarrer in Mannsburg aus.

5. Die vom Kaspar Glavatic errichtete Stiftung jährlicher 59 fl. 37 1/2 kr. ö. W. Das Präsentationsrecht zu dieser Stiftung, auf deren Genuß bloß solche Studirende, welche von den Brüdern oder den Schwestern des Stifteres abstammen, den Anspruch haben, steht dem Ältesten der Familie Glavatic zu.

6. Bei der vom Georg Gollmayer errichteten Stiftung der erste Platz jährlicher 95 fl. 97 1/2 kr. ö. W. Der Genuß dieser vom Gymnasium an auf keine Studienabtheilung beschränkten Stiftung ist für arme, wohlgesittete Studenten aus Oberkrain bestimmt, und das Präsentationsrecht zu derselben übt das hiesige fürstbischöfliche Ordinariat aus.

7. Bei der vom Matthäus Justin angeordneten Stiftung der erste und zweite Platz mit je jährlichen 57 fl. 66 1/2 kr. ö. W. Auf diese Stiftung, welche noch in der Theologie genossen werden kann, haben vorerst Studirende aus des Stifteres Verwandtschaft den Anspruch, sodann Studirende aus der Pfarre Radmannsdorf und endlich aus der Laibacher Diözese überhaupt. Das Präsentationsrecht wird vom hiesigen fürstbischöflichen Ordinariate ausgeübt.

8. Bei der Andreas Chrön'schen Studentenstiftung der zweite Platz im Jahresertrage von 92 fl. 11 1/2 kr. ö. W. Zum Genuße derselben sind studirende Söhne armer Bürger aus Laibach, Krainburg und Oberburg, vorzugsweise aber aus des Stifteres Verwandtschaft, berufen, nur müssen dieselben mindestens Schüler der fünften Gymnasialklasse sein. Dieses Stipendium, wozu das Präsentationsrecht dem hiesigen fürstbischöflichen Ordinariate zusteht, kann nach zurückgelegten Gymnasialstudien nur noch in der Theologie genossen werden.

9. Der erste Platz der Barbara Kagianer'schen Studentenstiftung jährlicher 87 fl. 69 1/2 kr. ö. W. Auf den Genuß derselben haben arme, der Musik kundige Studirende, welche in der hiesigen Stadtpfarrkirche St. Jakob auf dem Chore bei der Musik mitzuwirken willens und tauglich sind, den Anspruch. Der Stiftungsge-
nuß ist vom Gymnasium an auf die Studien in Laibach beschränkt.

10. Die vom Johann Krasčovic errichtete Stiftung jährlicher 81 fl. 90 kr. ö. W. Zum Genuße dieser von Gymnasium an auf keine Studienabtheilung beschränkten Stiftung sind vorerst Verwandte des Stifteres und sodann abwechselnd arme Studirende aus Sachsenfeld in Steiermark und aus Laibach, vorzugsweise aus der Vorstadt-pfarre St. Peter berufen.

11. Bei der von der Katharina Frein v. Lichtenthurn errichteten Stiftung der erste Platz jährlicher 134 fl. 1 kr. ö. W. Auf dieses Stipendium haben vor Allen nicht vermögliche Blutsverwandte der Stifterin, und in Abgang solcher Studirende aus der Pfarre St. Peter in Laibach mit Ausschluß der Beamtenöhne den Anspruch. Der Stiftungsge-
nuß beginnt mit der zweiten Normal-
schulklasse und dauert in den Gymnasial- und weiteren Berufsstudien fort. Das Präsentationsrecht steht der hiesigen k. k. Gymnasial-Direktion zu.

12. Das Georg Mauric'sche Studentenstipendium im dermaligen Betrage von 22 fl. 85 kr. ö. W., zu dessen Genuße studirende Jünglinge vorzugsweise aus der Verwandtschaft des Stifteres berufen sind. Der Stiftungsbezug ist vom Gymnasium an auf keine Studienabtheilung beschränkt.

13. Bei der von Polidor Montagnana errichteten Stiftung der erste Platz jährlicher 88 fl. 73 1/2 kr. ö. W. Zum Genuße dieses Stipendiums sind arme Studierende in Laibach berufen. Der Stiftungsgenuß ist vom Gymnasium an auf die Studiendauer in Laibach beschränkt.

14. Bei der Christof Plankelj'schen Stiftung der erste und dritte Platz mit je jährlichen 31 fl. 50 kr. ö. W. Zum Genuße dieses Stipendiums sind studierende eheliche Bürgeröhne aus der Stadt Stein, und in Ermanglung deren, solche aus Laibach berufen. Der Stiftungsgenuß beginnt mit dem vollendeten 12ten und dauert bis zum erreichten 18ten Lebensjahre, somit im Ganzen durch fünf Jahre der Gymnasialstudien.

15. Das vom Thomas Poklukar errichtete Studentenstipendium jährlicher 23 fl. 41 kr. ö. W., auf welches Studirende aus der Verwandtschaft des Stifters unter speziellen Bedingungen, und bei Abgang derselben Studirende aus der Pfarre Dbergörjach den Anspruch haben. Der Stiftungsbezug ist vom Gymnasium angefangen, jedoch bedingt, auf keine Studienabtheilung beschränkt. Das Präsentationsrecht steht dem Neffen des Stifters und dessen Nachkommen zu.

16. Bei der von Anton Raab errichteten ersten Stiftung der zweite Platz jährlicher 119 fl. 10 kr. ö. W. Der Genuß der Stiftung ist für gut studierende Bürgeröhne aus Laibach von der vierten bis zur Beendigung der sechsten Gymnasialklasse bestimmt.

17. Die von Anton Raab errichtete zweite Stiftung jährlicher 238 fl. 19 kr. ö. W., welche nur für Studirende aus des Stifters oder dessen Gemalin Verwandtschaft bestimmt ist und so lange genossen werden kann, bis der Stiffling zufolge seiner Studien in einen geistlichen Orden tritt oder Weltpriester wird.

Das Präsentationsrecht zu dieser und der vorigen Stiftung steht dem hiesigen Stadtmagistrate zu.

18. Bei der von Lorenz Rački angeordneten Stiftung der zweite Platz jährlicher 104 fl. 9 1/2 kr. ö. W. Zum Genuße derselben sind bloß Studirende aus der Anverwandtschaft des Stifters berufen, wobei jenen der von männlicher Seite Namens Rački abstammenden, vor denen aus der weiblichen Linie der Vorzug gebührt. Der Stiftungsbezug ist von der Normalschule angefangen auf keine Studienabtheilung beschränkt, und das Präsentationsrecht steht dem Pfarrer zu Fara bei Kostel zu.

19. Der erste Platz der Georg Thomas Rumpel'schen Studentenstiftung jährlicher 33 fl. 4 1/2 kr. ö. W. Auf den Bezug derselben haben Studirende aus der nächsten Verwandtschaft des Stifters, und in Ermanglung solcher aus der Verwandtschaft des Friedrich Perse den Anspruch, alsdann können auch andere Studirende berücksichtigt werden. Das Präsentationsrecht wird vom Agrarmer Domherrn Dr. Lukas Adam Rumpel ausgeübt.

20. Bei der von Adam Franz Schagar angeordneten Stiftung der zweite Platz jährlicher 47 fl. 75 kr. ö. W., der vom Gymnasium an, und so lange der Stiffling in Laibach studirt, genossen werden kann. Auf dieses Stipendium haben vor allem Anspruch die Verwandten des Stifters, welche den Namen Schagar führen, dann die entferntern Seitenverwandten und endlich studierende Söhne armer Bürger aus Stein. Das Präsentationsrecht steht dem Ältesten aus der Schagar'schen Abstammung zu.

21. Der erste Platz der Adam Schuppe'schen Studentenstiftung jährlicher 30 fl. 60 kr. ö. W., zu deren Genuße vorzugsweise Studirende aus des Stifters Verwandtschaft und alsdann solche, welche aus der Stadt Stein gebürtig sind, vom Gymnasium an berufen sind. Das Präsentationsrecht übt der Vorstand der Stadtgemeinde Stein aus.

22. Die Andreas Schurbi'sche Stiftung jährlicher 33 fl. 45 kr. ö. W., welche bloß für Studirende aus den drei hiezu berufenen Familien, deren Repräsentanten und nächste Anverwandten des Stifters Andreas Schurbi, Mathias Sluga und Markus Baupetič im bestandenem Bezirke Mürkendorf sind, bestimmt ist. Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt.

23. Die vom Josef Sdesar errichtete Studentenstiftung jährlicher 58 fl. 80 kr. ö. W., zu deren Genuße Studirende aus des Stifters Be-

freundschaft und in deren Ermanglung aus der Pfarre Brezovic oder Radmannsdorf berufen sind. Der Stiftungsbezug ist auf keine Studienabtheilung beschränkt.

24. Der zweite Platz der Christof Skofic'schen Studentenstiftung im dormaligen Jahresertrage von 70 fl. 77 1/2 kr. ö. W. Zum Genuße dieses Stipendiums, welches nach absolvirtem Gymnasium nur noch in der Theologie genossen werden kann, sind Studirende überhaupt berufen und das Präsentationsrecht wird vom hiesigen fürstbischöflichen Ordinariate ausgeübt.

25. Die vom Martin Struppi angeordnete Stiftung jährlicher 38 fl. 7 1/2 kr. ö. W. Auf den Genuß dieser Stiftung haben zuerst Studirende aus der männlichen, dann aus der weiblichen Nachkommenschaft des Stifters und in Ermanglung von Verwandten der beste Krainburger Schüler von der ersten bis zur vierten Gymnasialklasse Anspruch. Das Präsentationsrecht steht dem Stadtvorstande, das Ernennungsrecht dem Pfarrdechant in Krainburg zu.

26. Bei der von Dr. Georg Supan errichteten Stiftung der erste Platz jährlicher 48 fl. 82 kr. ö. W. Zum Genuße dieses auf die Dauer der Gymnasialstudien beschränkten Stipendiums sind vorzugsweise Studirende aus des Stifters Verwandtschaft und, in Ermanglung solcher, Studirende vorerst aus der Pfarre Rodain, dann Bigaun, Radmannsdorf, Lees und Lesah berufen. Das Präsentationsrecht steht dem hiesigen fürstbischöflichen Ordinariate zu.

27. Bei der vom Johann Skaler von Neuthal und dessen Gemalin Maria von Posarelli errichteten Stiftung der zweite Platz jährlicher 23 fl. 62 1/2 kr. ö. W., zu deren Genuß ein armer Studirender aus des Stifters Verwandtschaft, in dessen Ermanglung aber Studirende überhaupt berufen sind. Der Stiftungsgenuß ist vom Gymnasium an auf keine Studienabtheilung beschränkt.

28. Der zweite Platz der Studentenstiftung „Unbekannt 1“ im dormaligen Jahresertrage von 50 fl. 64 1/2 kr. ö. W., zu deren Genuße Studirende zu Laibach vom Gymnasium an berufen sind.

29. Das von Friedrich Weitenhiller errichtete und für einen armen, gut studirenden Schüler der sechsten Gymnasialklasse bestimmte Stipendium jährlicher 52 fl. 50 kr. ö. W. Das Präsentationsrecht übt der Bevollmächtigte Weitenhiller'sche Patronativrepräsentant Herr Vinzenz Seunig in Laibach aus.

30. Endlich bei der Fürstbischof Anton Alois Wolff'schen Studentenstiftung der zweite Platz jährlicher 88 fl. 71 kr. ö. W. Zum Genuße dieses Stipendiums sind aus der Bergstadt Idria gebürtige dürftige Studirende, welche vermöge ihrer vorzüglichen Geistesfähigkeiten, guter Verwendung und Moralität zu guten Hoffnungen berechtigen und deren Aeltern sich aus Idria nicht weggeben und anderswo bleibend niedergelassen haben; und in Ermanglung solcher gut gesittete und gut studierende Söhne von Besitzern solcher gewesener Rustikalrealitäten berufen, die zu den bestandenem Laibacher Bisthumsherrschaften Pfalz Laibach und Görttschach gehören. Dieses Stipendium, zu welchem das Präsentationsrecht dem hiesigen fürstbischöflichen Ordinariate zusteht, kann von dem Gymnasialstudien angefangen bis zur Vollendung des vom Stifflinge frei gewählten Berufsstudiums genossen werden.

Bewerber um diese Stipendien haben ihre mit dem Tauffcheine, dem Dürftigkeits- und Impfungszeugnisse, dann mit den Studienzeugnissen von beiden Semestern des Schuljahres 1865, sowie in dem Falle, als das Stipendium aus dem Titel der Verwandtschaft beansprucht werden sollte, mit dem legalen Stammbaume belegten Gesuche im Wege der vorgesezten Studien-Direktion vorzulegen.

bis 15. Dezember d. J. hierher zu überreichen.

Welche sich um mehrere Stipendien bewerben, haben zwar für jedes Stipendium ein abgesondertes Gesuch zu überreichen, können jedoch die vorgeschriebenen Behelfe nur einem Gesuche beilegen, in den übrigen aber sich darauf beziehen.

Laibach, am 13. November 1865.
K. k. Landesregierung für Krain.

(441—1)

Nr. 8407.

Verzehrungssteuer - Pachtversteigerung.

Von der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt wird wiederholt hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der Verzehrungssteuer vom steuerpflichtigen Wein- und Mostauschank, dann von den Viehschlachtungen und vom Fleischverschleiß im Umfange der Ortsgemeinde Grafenstein des politischen Bezirkes Umgebung Klagenfurt auf Grund des Gesetzes vom 17. August 1862 (R. G. B. Nr. 55) auf die Dauer des Solarjahres 1866 und bei stillschweigender Erneuerung auch für die Solarjahre 1867 und 1868 im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zur ihrer Richtschnur vorläufig Folgendes bekannt gegeben:

1. Die Versteigerung wird

am 7. Dezember 1865

bei der Finanz-Direktion zu Klagenfurt um 11 Uhr Vormittags vorgenommen, bis zu welchem Zeitpunkte auch daselbst die allfälligen, mit der Stempelmarke von 50 kr. versehenen und mit dem Badium von 65 fl. belegten schriftlichen Offerte zu überreichen sind.

2. Der Ausrufspreis ist bezüglich der Verzehrungssteuer und des dormaligen 20perz. außerordentlichen Zuschlages zu derselben mit dem Betrage von 650 fl. ö. W. bestimmt.

Auch ist der Pächter zur Einhebung und Abfuhr der allfällig bewilligten Gemeindefzuschläge verpflichtet.

3. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden runden Betrag von 65 fl. ö. W. in Barem oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, als Badium der Lizitations-Kommission vor dem Beginne der Feilbietung zu übergeben, oder sich mit der kassaamtlichen Quittung über diesen Erlag des Badiums auszuweisen. Nach beendigter Lizitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag zurückbehalten, den übrigen Lizitanten aber werden ihre Badien zurückgestellt. Uebrigens gelten die im Amtsblatte der „Klagenfurter Zeitung“ vom 1. Oktober l. J. Nr. 225 ad Nr. 6783 und 6902 verlaublichten allgemeinen Bedingungen.

Von der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt, am 24. November 1865.

(442—1)

Nr. 8406.

Verzehrungssteuer - Pachtversteigerung.

Von der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der Verzehrungssteuer vom steuerpflichtigen Wein- und Mostauschank, dann von den Viehschlachtungen und vom Fleischverschleiß im Umfange der Stadtgemeinde Gmünd im politischen Bezirke Gmünd auf Grund des Gesetzes vom 17. August 1862 (R. G. B. Nr. 55) auf die Dauer des Solarjahres 1866 und bei stillschweigender Erneuerung auch für die Solarjahre 1867 und 1868 im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrer Richtschnur vorläufig Folgendes bekannt gegeben:

1. Die Versteigerung wird

am 9. Dezember 1865

bei dem k. k. Steueramte zu Gmünd um 11 Uhr Vormittags vorgenommen, bis zu welchem Zeitpunkte auch daselbst die allfälligen mit der Stempelmarke von 50 kr. versehenen und mit dem Badium von 136 fl. belegten schriftlichen Offerte einzubringen sind.

2. Der Ausrufspreis ist bezüglich der Verzehrungssteuer und des dormaligen 20perz. außerordentlichen Zuschlages zu derselben mit dem Betrage von 1360 fl. ö. W. bestimmt.

Auch ist der Pächter zur Einhebung und Abfuhr der allfällig bewilligten Gemeindefzuschläge verpflichtet.

3. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden runden Betrag von 136 Gulden ö. W. in Barem oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, als Badium der Lizitations-Kommission vor dem Beginne der Feilbietung zu übergeben, oder sich mit der kassaamtlichen Quittung

tung über diesen Erlag des Badiums auszuweisen. Nach beendiger Lizitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag zurückbehalten, den übrigen Lizitanten aber werden ihre Badien zurückgestellt.

Uebrigens gelten die im Amtsblatte der „Klagenfurter Zeitung“ vom 1. Oktober l. J. Nr. 225 ad Nr. 6783 und 6902 verlaubarten allgemeinen Bedingungen.

Von der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt, am 27. November 1865.

(443—1)

Nr. 8348.

Verzehrungrsteuer-Pachtversteigerung.

Von der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt wird hiemit wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der Verzehrungssteuer vom steuerpflichtigen Wein- und Mostauschank, dann von den Viehschlachtungen und vom Fleischverschleiß im Umfange der Ortsgemeinden I. Bölkermarkt, II. Hainburg, III. Saffenberg, vereinigt mit den frühern Ortsgemeinden Töllerberg und Greuth, und IV. Lainach im politischen Bezirke Bölkermarkt auf Grund des Gesetzes vom 17. August 1862 (R. G. B. Nr. 55) auf die Dauer des Solarjahres 1866 und bei stillschweigender Erneuerung auch für die Solarjahre 1867 und 1868 im Wege der öffentl. Versteigerung verpachtet wird. Den Pachtunternehmern wird zu ihrer Richtschnur vorläufig Folgendes bekannt gegeben:

1. Die Versteigerung wird

am 9. Dezember 1865

bei der Finanz-Direktion zu Klagenfurt um 11 Uhr Vormittags vorgenommen, bis zu welchem Zeitpunkt auch die allfälligen, mit der Stempelmarke von 50 kr. versehenen und mit dem Badium belegten schriftlichen Offerte daselbst zu überreichen sind.

2. Der Ausrufspreis ist bezüglich der Verzehrungssteuer und des dormaligen 20perz. außerordentlichen Zuschlages zu derselben ad I. mit 4200 fl., ad II., III. und IV. mit 1260 fl., sohin in dem Gesamtbetrage von 5460 fl. österr. Währung bestimmt.

Auch ist der Pächter zur Einhebung und Abfuhr der allfällig bewilligten Gemeindefzuschläge verpflichtet.

3. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden runden Betrag ad I. von 420 fl., ad II., III. und IV. von 126 fl., zusammen 546 fl. ö. W., in Barem oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, als Badium der Lizitations-Kommission vor dem Beginne der Feilbietung zu übergeben, oder sich mit der kassaamtlichen Quittung über diesen Erlag des Badiums auszuweisen. Nach beendiger Lizitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag zurückbehalten, den übrigen Lizitanten aber werden ihre Badien zurückgestellt.

Es können auch Anbote für jeden dieser zwei Komplexe oder für beide vereint gemacht werden, indem zuerst jeder einzeln, dann beide vereint ausgerufen werden.

Uebrigens gelten die im Amtsblatte der „Klagenfurter Zeitung“ vom 1. Oktober l. J. Nr. 225 ad Nr. 6783 und 6902 verlaubarten allgemeinen Bedingungen.

Von der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt, am 27. November 1865.

(438—2)

Erh. = Nr. 581.

Rundmachung.

Das hohe k. k. Ministerium für Handel und Volkswirtschaft hat mit hohem Dekrete vom 13. November 1865, Zahl 11289/1865, die Amtsstunden bei der hiesigen k. k. Berghauptmannschaft von 8 Uhr Früh bis 3 Uhr Nachmittags festgesetzt, welche hohe Verfügung hiemit bekannt gegeben wird.

Laibach, am 28. November 1865.

Von der k. k. Berghauptmannschaft.

(440—1)

Nr. 7226.

Stiftungs-Verleihungen.

Bei dem Magistrate Laibach kommen für das Jahr 1865 folgende Stiftungen zur Verleihung:

1. Die Johann Bapt. Bernardinische Stiftung mit 65 fl. 62 1/2 kr.
2. Die Georg Tolmeiner'sche Stiftung mit 66 fl. 44 kr.
3. Die Johann Jakob Schilling'sche Stiftung mit 68 fl. 67 1/2 kr.
4. Die Hans Jost Weber'sche Stiftung mit 84 fl. 69 kr.

Auf die vier Stiftungen haben Anspruch Bürgerstöchter von Laibach, welche ihren sittlichen Lebenswandel und ihre Dürftigkeit mittelst legaler Zeugnisse, dann ihre ihm Jahre 1865 erfolgte Verheirathung mittelst Trauungsscheines und die bürgerliche Abkunft durch die Bürgerrechts-Urkunden ihrer Väter nachzuweisen vermögen.

5. Die Johann Niklas Kraskovici'sche Stiftung mit 63 fl., auf welche ein armes Mädchen aus der Pfarre St. Peter in Laibach Anspruch hat.

6. Die Jakob Anton Fanzo'sche Stiftung mit 38 fl. 87 kr., welche an eine arme, ehrbare, zur Ehe schreitende Tochter aus dem Bürger- oder niedern Stande verliehen wird.

7. Die Josef Felix Sinn'sche Stiftung mit 55 fl. 78 1/2 kr., zu welcher zwei der ärmsten hiesigen Mädchen berufen sind.

8. Die Johann Bapt. Kovac'sche Stiftung mit 175 fl. 77 kr., welche stiftungsgemäß unter vier zu Laibach in unverschuldeter Armuth lebende Familienväter oder Witwen von unbescholtenem Rufe und mit mehreren unversorgten Kindern zur Vertheilung kommt.

Bewerber um die vorerwähnten Stiftungen haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis 20. Dezember 1865

bei diesem Magistrate zu überreichen, wobei diejenigen, welche sich um mehrere Stiftungen alternativ in Kompetenz setzen wollen, abgesonderte Gesuche einzubringen haben.

Stadtmagistrat Laibach, am 29. Novmbr. 1865.

Der Bürgermeister: Dr. G. S. Costa.

(439—1)

Nr. 7221.

Rundmachung.

Mit Bezug auf den §. 65 der Gemeinde-Ordnung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Voranschlag der Stadtgemeinde Laibach für das Jahr 1866 von heute an durch 14 Tage im magistratlichen Expedite zu Jedermanns Einsicht ausliegt, und werden allfällige Bemerkungen daselbst zu Protokoll genommen.

Stadtmagistrat Laibach, am 27. Nov. 1865.

Der Bürgermeister: Dr. G. S. Costa.

(428—2)

Nr. 6972.

Ediktal = Vorladung.

Nachstehende hieramts in Vorschreibung stehende Gewerbsparteien unbekannten Aufenthaltes werden mit Bezug auf den hohen k. k. Steuerdirektions-Erlaß vom 20. Juli 1856, Z. 5156, hiemit aufgefördert, binnen 14 Tagen

von der letzten Einschaltung dieser Rundmachung um so gewisser hieramts sich zu melden und den auswärtigen Steuerrückstand zu berichtigen, als man im widrigen Falle die Löschung ihrer Gewerbe von Amtswegen veranlassen würde.

Post-Nr.	Name	Charakter	Nr.	Steuerbetrag fl. kr.	Anmerkung
1	Michael Jenko	Krämer	835	5 67	pro 1865
2	Matthäus Wehina	Sittualienversteigerer	1710	15 37 1/2	pro 1865
3	Jakob Gessari	Schuster	2418	2 83	pro 1865
4	Franz Morin	Greisler	2584	5 67	pro 1865
5	Anton Hofmann	Geräthselhändler	2755	5 67	pro 1865
6	Jakob Müller	Bergolder und Schriftföhrer	2944	22 72 1/2	pro 1864 und 1865
7	Anna Maček	Greislerin	3025	5 67	pro 1865
8	Alex. Janeschitz	Greisler	3078	2 83 1/2	pro 1865

Stadtmagistrat Laibach, am 22. November 1865.

Der Bürgermeister: Dr. G. S. Costa.

(444—1)

Nr. 941.

Lieferungs = Ausschreiben.

Behufs Sicherstellung der Fourage-Artikel-Lieferung auf die Zeit vom 1. Jänner bis Ende Dezember 1866 für die Pferde des Gendarmerie-Flügels zu Laibach wird die Lizitations-Verhandlung

auf den 9. Dezember d. J., um 10 Uhr Vormittags, in der Kanzlei des Flügel-Kommando's im Hause Nr. 47 und 48 Gradiška-Vorstadt anberaumt.

Hierzu werden hierauf Reflektirenden mit dem Beisatze eingeladen, daß der tägliche Fourage-Bedarf dormalen in täglich 2 Portionen

Hafer à 1/2 Megen
Heu à 10 Pfund
Streustroh a 3 Pfund } besteht.

Die Lizitationsbedingungen liegen zur Einsicht für Unternehmungslustige beim gefertigten Flügel-Kommando.

Laibach, am 1. Dezember 1865.

K. k. Gendarmerie-Flügel-Kommando.

Nr. 277.
1865.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung.

2.
Dezember.

(2502—1)

Nr. 6446.

Ausgleichsverfahren

wider Johann Krashowig, protokollierten Kaufmann in Laibach.

Von dem k. k. Landes- als Handelsgerichte in Laibach wird auf Grund der Anzeige über die Einstellung der Zahlungen das Ausgleichsverfahren über das gesammte bewegliche und das im Inlande, mit Ausnahme der Militärgrenze, befindliche unbewegliche Vermögen des Johann Krashowig, protokollierten Inhaber einer Manufaktur- und Nürnberger Waarenhandlung in Laibach, eingeleitet und Herr Dr. Barthelma Suppanz als Gerichts-Kommissär zur Leitung dieser Ausgleichsverhandlung bestellt.

Die Vorladung zur Ausgleichsverhandlung und zur Anmeldung der For-

derungen wird durch den in dem vorstehenden Edikte benannten Gerichts-Kommissär kundgemacht werden.

Laibach, am 30. November 1865.

Vom k. k. Landes- als Handelsgerichte.

(2503—1)

Nr. 6396.

Zweite exekutive Feilbietung.

Nachdem zu der mit diesgerichtlichen Beschlusse vom 17. Oktober l. J., Z. 5534, bewilligten exekutiven Feilbietung der im Grundbuche des Stadtmagistrates Laibach sub Konf. - Nr. 26 vorkommenden Realität des Franz Pirnath in der Polanavorstadt zu der ersten Tagung am 27. November l. J. kein Kauflustiger erschienen ist, wird hiemit be-

kannt gemacht, daß die zweite Feilbietungstagung

am 18. Dezember l. J.,

Vormittags von 11 bis 12 Uhr, im Amtsgebäude dieses k. k. Landesgerichtes abgehalten werden wird

K. k. Landesgericht Laibach, am 28. November 1865.

(2431—3)

Nr. 7073.

Erinnerung

an den unbekannt wo befindlichen Leonhard Segal von Stegberg oder seine unbekannten Erben.

Von dem k. k. Bezirksamte Laas als Gericht wird dem unbekannt wo befindlichen Leonhard Segal von Stegberg oder seinen unbekannten Erben hiermit erinnert:

Es habe Lukas Kotnik von Lipsej (Ponikve) gelegenen, 38 kr. 3 1/2 D. Sub-

theils, Mkt.-Nr. 939 ad Grundbuch Herrschaft Haasberg, dann des Dom.-Waldanteils Gosi, Urb.-Nr. 294/1209 ad Grundbuch Herrschaft Haasberg sammt Zugehör sub praes. 21. Oktober 1865, Z. 7073, hieramts eingebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagung auf den 27. Februar 1866,

früh 9 Uhr, mit dem Anhang des §. 29 a. O. D. angeordnet und den Beklagten wegen ihres unbekannten Aufenthaltes Jakob Znidarsic von Lipsej als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder sich einen anderen Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechts-sache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksamt Laas als Gericht, am 21. Oktober 1865.